Landeshauptstadt Magdeburg

DS0366/12 Anlage 4

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen

zur Aufhebung zum Bebauungsplan Nr. 165-1

STRASSENBRÜCKE LORENZWEG / MAGDEBURGER RING

Stand: September 2012

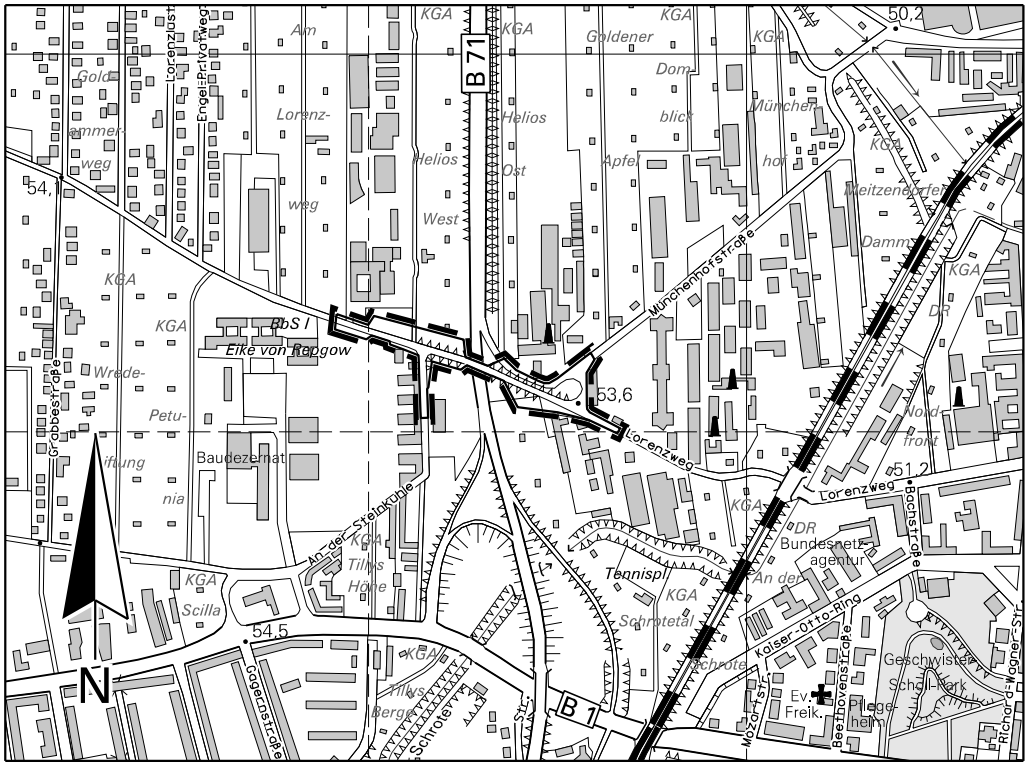

Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 07/2012

1. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wurde beteiligt durch Auslegung des letzten Planungsstandes (Satzungsbeschluss vom 10.03.1994). Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 27.07. bis 27.08.12 nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 am 20.07.12.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1. Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

E.ON Avacon AG, Bereich Hochspannungsanlagen
Landesverwaltungsamt, obere Luftfahrtbehörde, Behörde für den Schwerlastverkehr
Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde

2.2. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme ohne Anregungen oder Hinweise

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger
1	06.08.12	Landesverwaltungsamt, Referat Raumordnung und regionale Entwicklung
2	06.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für die Wasserwirtschaft
3	06.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Abfall- und Bodenschutzbehörde
4	06.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Behörde für Abwasser
5	06.08.12	Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde
6	16.07.12	50Hertz Transmission GmbH TG, Netzbetrieb
7	27.07.12	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH
8	25.07.12	Deutsche Telekom Technik GmbH TI Niederlassung Mitte-Ost
9	02.08.12	Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
10	06.08.12	Städtische Werke Magdeburg GmbH

11	08.08.12	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
12	07.08.12	Industrie- und Handelskammer
13	03.08.12	Handwerkskammer Magdeburg
14	16.07.12	Untere Bauaufsichtsbehörde
15	25.07.12	Untere Straßenverkehrsbehörde
16	09.07.12	Untere Bodenschutzbehörde
17	09.07.12	Untere Wasserbehörde
18	09.07.12	Untere Immissionsschutzbehörde

2.3. Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss-vorschlag
1	09.07.12	Untere Naturschutz-behörde	Die Grünflächen dienen dem Ausgleich der Eingriffe durch den Brückenbau. Für sie ist im Falle der Aufhebung des Bebauungsplanes ein geeignetes anderes Mittel zu ihrer Erhaltung zu finden. Das gilt ebenso für den ortsbildprägenden Baum.	Es handelt sich nicht um die Aufhebung eines Bebauungsplanes, sondern um die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der nachfolgenden Beschlüsse zum nicht rechtsverbindlichen B-Plan. Da der Satzungsbeschluss bereits 1994 gefasst wurde, der B-Plan aber keine Rechtskraft erlangte, besteht keine Planreife, der B-Plan hat somit keinerlei Wirkung auf die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB. Alle im Zuge des Brückenbaus hergestellten Grünflächen einschließlich der Gehölze befinden sich auf Grundstücken im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg. Ein Erhalt ist somit gesichert. Außerdem gilt die Baumschutzsatzung.	Kein Beschluss erforderlich.

2	23.07.12	Untere Denkmalschutz-behörde	Die nordöstliche Grenze des B-Plan-Gebietes grenzt an ein archäologisches Kulturdenkmal. Insofern ist im südlichen Bereich des B-Plan-Gebietes mit dem Auftreten von archäologischen Funden/Befunden zur rechnen. Für Erdarbeiten gilt grundsätzlich bei unerwartet freigelegten archäologischen Funden oder Befunden eine gesetzliche Meldefrist bie der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt.	Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan ist nicht mit Erdarbeiten verbunden. Die gesetzliche Meldefrist für unerwartet freigelegte archäologischer Funde oder Befunde nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA gilt ungeachtet des hier laufenden Verfahrens zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses und der nachfolgenden Beschlüsse des nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.	Kein Beschluss erforderlich.